

I. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform und beinhaltet die Anpassung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I. S. 132), *ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).*

2. Rechtsgrundlagen

Die Änderung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253).

Zu dieser Planänderung gehört als Bestandteil eine Begründung.

II. Festsetzungen

1. Plangebiet (Geltungsbereich)/§ 9 (7) BauGB

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtkernes in der Gemarkung Mettmann, Flur 7 und wird begrenzt:

im Norden

durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1346,

im Osten

durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1347, 1872 von Flurstück 885 bis 2251, der westlichen Grenze des Flurstücks 1871, der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2251 und 2249 und dem Hammerbach bis Hammerstraße,

im Süden
durch die Hammerstraße,

im Westen
durch die Teichstraße.

2. Inhalt der Planänderung

Im Bebauungsplan Nr. 44 "Hammerstraße/Teichstraße" ist die Art der baulichen Nutzung mit Gewerbegebiet (GE) und das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und der Geschößflächenzahl (GFZ) 2,0 sowie der Zahl der Vollgeschosse III festgesetzt. Diese Festsetzungen erfolgten gemäß § 9 (1) 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)/§ 1 (2) und (3) sowie 16 und 17 BauNVO vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237).

Die bisherige Art und das bisherige Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

Gemäß § 9 (1) 1 BauGB/§ 1 (2) und (3) sowie § 16 und 17 BauNVO vom 23. Januar 1990* wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung neu festgesetzt und zwar

- ①
- a) Art der baulichen Nutzung = GE
 - b) Maß der baulichen Nutzung = GRZ 0,8, GFZ 2,0, Zahl der Vollgeschosse III

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 bleiben unberührt.

* ,ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

III. Vermerke über den Verfahrensablauf

1. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 1. Dezember 1987 aufgestellt worden.

Mettmann, 2.12.1987

Siegel

gez. Ingrid Siebeke

Bürgermeisterin

2. Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom .9.8.1993..... bis einschließlich .10.9.1993... lt. Beschluß des Rates vom15.12.1992..... öffentlich ausgelegen.

Mettmann, 13.9.1993

Siegel

gez. Masanek

Stadtdirektor

3. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am ...8.2.1994..... als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, 9.2.1994

Siegel

gez. Ingrid Siebeke

Bürgermeisterin

4. Diese Bebauungsplanänderung hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen (siehe Verfügung vom ...17.JULI 95.....).

Düsseldorf, 17. JULI 95

Die Bezirksregierung

~~Der Regierungspräsident~~

Im Auftrage:

gez. Gibbisch

Siegel

5. Die Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB erfolgte am 5.10.1995.....

Mettmann, 21.12.1995

Siegel

gez. *O. Jven*

Bürgermeisterin

Ergänzung gemäß der im Anzeigeverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.07.95 (Az.: 35.2-12.21 Mettmann 44) gegebenen Hinweise und Empfehlungen :



Die Rechtsgrundlagen wurden um die Änderung der BauNVO vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) ergänzt .

Mettmann, den 1.9.1995

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

gez. *Brinks*

Siegel

(Brinks)